FSF-Jubiläums-Veranstaltung
10 Jahre Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen
Berlin, 25. 5.2004

Das Verhältnis von FSF und KJM

von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring,
Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Sehr geehrter Herr Doetz, sehr geehrter Herr von Gottberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) feiert heute ihr zehnjähriges Jubiläum. Dazu möchte ich allen Beteiligten und Wegbegleitern zunächst einmal herzlich gratulieren.

Zehn Jahre – das ist ein Alter, das zur Kernzielgruppe der Jugendschützer gehört. Ob Selbstkontrolle oder Aufsichtsorgan: Unser Ziel ist es doch, Kinder und Jugendliche vor möglicherweise schädlichen Auswirkungen des Medienkonsums zu schützen. Und für dieses hohe Gut des Jugendschutzes leiste ich gerne einen hohen Einsatz. Denn ich halte das Modell der regulierten Selbstregulierung, das als Ergebnis der Reform des Jugendmedienschutzes seit einem Jahr praktiziert wird, für sinnvoll, auch wenn es sicher noch Verbesserungsbedarf gibt. Auf diese Frage werde ich aber später noch ausführlicher gehen.

Bei der heutigen Jubiläumsfeier der FSF geht es um den Jugendschutz im Fernsehen. Das Fernsehen, darüber müssen wir uns im Klaren sein, bildet immer noch das **Leitmedium** Nummer Eins für Kinder und Jugendliche. Deshalb sollten wir nicht, wie es in öffentlichen Diskussionen immer mal wieder geschieht, den Jugendschutz im Fernsehen kleinreden, indem auf die noch „viel größeren Gefahren" im Internet verwiesen wird. Denn das Fernsehen hat eine nicht zu unterschätzende Breitenwirkung. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen und wird wohl auch von keinem in Frage gestellt.

Die zentrale Frage der heutigen Veranstaltung lautet: „Was nutzt die Wissenschaft dem Jugendschutz?" Die Antwort liegt auf der Hand: Jugendschutz kann und darf nicht von subjektiven Urteilen und reinen Geschmacksfragen bestimmt werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Gewaltwirkungsforschung oder anderen Gebieten bilden die Basis für die tägliche Arbeit der Jugendschützer, gleich ob sie nun aus der Perspektive der Selbstkontrolle oder als gesetzlich bestimmte Aufsicht wie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) handeln.

Gefährlich ist es meiner Ansicht nach allerdings, wenn einzelne Stimmen aus der Wissenschaft zum Maßstab für Urteile oder sogar zum Handlungsmaßstab gemacht werden. Ich will Ihnen hierfür gerne ein Beispiel nennen: Es gibt einzelne Wissenschaftler, die bestreiten, dass Pornografie generell eine jugendgefährdende Wirkung ausübt. So hat Prof. Dr. Heribert Schumann in einer Festschrift für Theodor Lencker einen Beitrag „zum strafrechtlichen und rundfunkrechtlichen Begriff der Pornographie" publiziert, der später in ein Rechtsgutachten für Premiere einfloss. Anlass für das Gutachten war ein Gerichtsverfahren gegen Premiere wegen Verstoßes gegen das Verbot der Verbreitung von Pornografie im Rundfunk.

Schumann kam in seinem Beitrag zu dem Ergebnis, dass pornografische Darstellungen allein noch nicht jugendgefährdend seien und deshalb jede Sendung

oder jeder Film mit pornografischen Darstellungen einzeln unter die Lupe genommen werden müsste, um eine mögliche Jugendgefährdung festzustellen. Nach dem Strafrecht wird Pornografie neben dem beabsichtigten Konfrontationsschutz aber als von vornherein jugendgefährdend eingestuft, das heißt den „Verboten des § 184 liegen Annahmen über Wirkungszusammenhänge pornographischer Darstellungen zugrunde“ (Tröndle/Fischer, 50. Auflage 2001), so dass im Einzelfall lediglich festgestellt werden muss, ob Pornografie vorliegt. Nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) ist die Verbreitung von Pornografie im Fernsehen bzw. im Rundfunk untersagt, während die so genannte „einfache Pornografie“ in Mediendiensten und im Internet ausnahmsweise in geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden darf. Mit Pornografie, da brauchen wir uns nichts vorzumachen, wird viel Geld verdient. Wirtschaftliche Interessen oder Einzelpositionen aus der Wissenschaft dürfen deshalb nicht zum Entscheidungsmaßstab gemacht werden, wenn es um das hohe Rechtsgut des Jugendschutzes geht.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes hat kürzlich Prof. Dr. Dieter Dörr in einem Interview mit dem FSF-Magazin „tv-diskurs“ betont. Auf die Frage, ob es ausreiche, wenn der Staat auf andere Weise als durch Gesetze für die Durchsetzung des Jugendschutzes sorge, antwortete Dörr: „Der Staat ist verpflichtet, für den Jugendschutz tätig zu werden. Nur dann, wenn nachgewiesen würde, dass von Medien keinerlei Gefahren ausgehen, könnte er auf entsprechende Gesetze verzichten. So lange Gefahren möglich scheinen, muss er vorbeugend tätig werden. Es geht um eine Gefahrenprognose. (...) Der wissenschaftliche Diskussionsstand ist derzeit zwar uneinheitlich, doch gibt es keinen Nachweis, dass mediale Darstellungen nicht wirken.“

Diesem Fazit kann ich mich nur uneingeschränkt anschließen. Im weiteren Verlauf des Interviews liefert Dörr auch die Antwort auf die Frage, warum der Einsatz für den

Jugendschutz notwendig ist: „Der Staat muss gewährleisten, dass Jugendschutz effektiv und wirksam umgesetzt wird. Die Frage ist, ob die Selbstkontrolle dies zu leisten vermag.“ Im Anschluss beschreibt Dörr das Modell der „regulierten Selbstregulierung“, das wir alle hier gut kennen. Das Modell sieht nach seinen Worten „eine gewisse Kontrolle dafür vor, dass die Selbstkontrolle – umgangssprachlich formuliert – nicht aus dem Ruder läuft, also etwas akzeptiert, was nicht akzeptabel ist.“ Skeptisch beurteilt der Kollege allerdings die Vorstellung, nur „auf Selbstkontrolle ohne Sicherungsmechanismen zu setzen.“ Denn kein Unternehmen, das einer Selbstkontrolle angehöre, nehme gerne Beschränkungen hin. Besser lässt sich der Sinn des Modells der „regulierten Selbstregulierung“ eigentlich nicht beschreiben, das im Ergebnis einen effizienten Jugendschutz gewährleisten soll und laut JMStV nach fünf Jahren auf dieses Ziel hin überprüft wird. Falls dieses Ziel nicht erreicht wird, müsste der Gesetzgeber ordnungspolitisch nachsteuern.

Ich denke, wir sind derzeit auf einem guten Weg, dieses Ziel zu erreichen. Denn das Modell setzt auf Kooperation und nicht auf Konfrontation. Es geht eben nicht um den Gegensatz zwischen Selbstkontrolle und staatlicher Aufsicht, sondern um eine Ergänzung. Und noch ein Wort zum Thema „staatliche Aufsicht“. Bei der KJM handelt es sich eben nicht um eine staatliche Aufsicht, wie es teilweise suggeriert wird. Mit der Konstruktion der KJM, einem Organ der Landesmedienanstalten, hat der Gesetzgeber versucht, den Gedanken **einer staatsfern organisierten Aufsicht** umzusetzen. In der Kommission sind sechs Landesmedien vertreten, und diese sind keine staatlichen Einrichtungen, sondern repräsentieren über ihre Gremien die Pluralität der gesellschaftlichen Interessen.

Die Diskussion in diesen Gremien zeigt immer wieder deutlich, dass der Jugendschutz die Gesellschaftsordnung prägt und wir offenbar gerade nicht in einer Gesellschaft ohne Werteorientierung leben, wie Sie, lieber Herr von Gottberg, es mit

Blick auf problematische Formate im Fernsehen wie „Ich bin ein Star! Holt mich hier raus.“ in letzter Zeit häufig behauptet haben. Müssen wir wirklich eine Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen riskieren, bloß um Grenzen auszutesten und eine Werteauseinandersetzung zu führen? Meiner Ansicht nach auf keinen Fall. Nehmen Sie es mir nicht übel, Herr von Gottberg, wenn ich trotz dieses feierlichen Anlasses noch einmal auf dieses Thema zu sprechen komme, aber Ihre Argumentation in dieser Frage ist wirklich nicht nachzuvollziehen. Vielmehr lösen solche Positionen Fragen nach der Glaubwürdigkeit der FSF aus, wie ich auch aus Reaktionen der Gremien der Landesmedienanstalten entnehmen konnte. Denn schließlich ist auch die Verfassung ein Teil des Wertekonsenses unserer Gesellschaft und Jugendschutz ist ein Verfassungsgut. Im Übrigen werden diese doch meist recht niveaulosen Sendungen aus meiner Sicht deutlich überhöht, wenn sie zum Motor gesellschaftlicher Wertediskussionen erklärt werden.

Nun, das Beispiel zeigt, dass das Verhältnis von FSF und KJM nicht immer ein leichtes ist. Jeder muss und will seiner Aufgabe gerecht werden. Das heißt, die KJM muss konsequent Recht durchsetzen und hatte deshalb beim Anerkennungsverfahren der FSF auch Nachbesserungsbedarf. Mittlerweile ist die Anerkennung der FSF durch die KJM seit 1. August 2003 ausgesprochen, und die öffentliche Diskussion über die häufig als Ekelformate titulierten Shows hat das Modell der regulierten Selbstregulierung vor eine erste Bewährungsprobe gestellt. Die KJM hat eine Einbeziehung dieser neuen Formate in die Vorab-Kontrolle durch die FSF gefordert. Es gab ein Gespräch mit dem Vorstand und dem Geschäftsführer der FSF, das sehr konstruktiv verlief und fortgesetzt werden soll. Die bisher ausgestrahlten Folgen des Formats „Fear Factor“ sind von der FSF vor der Ausstrahlung überprüft worden und für die Ausstrahlung im Tagesprogramm freigegeben worden. Eine Prüfgruppe der KJM ist zum selben Ergebnis gekommen. Diese Vorlagepraxis wünschen wir uns auch für Formate wie „Big Brother“, eventuell auch für einzelne problematische Sendungselemente.

Generell befinden wir uns auf dem richtigen Weg: Dieser Weg der regulierten Selbstregulierung wird übrigens auch auf europäischer Ebene aufmerksam verfolgt; wie die jüngste Mitteilung der Europäischen Kommission vom 30.April erkennen lässt. „Unser“ Weg kann Modellwirkung auf Regulierungsansätze anderer europäischer Länder ausüben. Das Verhältnis zwischen KJM und FSF ist durch konstruktive Kritik und Dialogbereitschaft geprägt. Und es freut mich, dass Sie Herr Gottberg, dies in Ihrem Fazit im „tv-diskurs“ genauso sehen. Sie bezeichnen das Verhältnis als konstruktiv und den Diskurs als „sachlich und zielorientiert“. Letztlich verfolgen wir ja alle dasselbe Ziel: einen effizienten Jugendschutz zu praktizieren und dafür bestimmte Schutzstandards zu etablieren, die sowohl der gesellschaftlichen Entwicklung als auch der Bedeutung des Verfassungsgutes Jugendschutz Rechnung tragen!